

## A n h a n g.

### Von den Pachtanschlägen der Kammergüter.

#### §. 121.

Unter dem Anschlage eines Landgutes oder einzelnen Grundstückes versteht man die ausführliche Vorausberechnung des von der Bewirthschaftung desselben zu erwartenden Ergebnisses. Die Regeln der Veranschlagung sind in Deutschland sehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargestellt worden (a). Dieses Geschäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaftslehre; da inzwischen die Anschläge der Kammergüter nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet sein müssen und deshalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertigt zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Domänen besitzen, die Entwerfung einer besonderen Geschäftsanweisung nöthig ist, um die Darationen gleichförmig und zuverlässig zu machen, so muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

- (a) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. D., II, 1. — Borowski, a. a. D., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis, I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jacob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, II Bde., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidobodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyclop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 631. — Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, 3r Band, 2. Ausg. 1838. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Bresl. 1840. — v. Hönstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung

landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreyßig, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen etc. Prag, 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. U. von Rothkögel, Wien, 1839. — N. André, Darstellung der vorzüglichsten landw. Verhältnisse, 4. U. v. Rieger, 1840. — Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums, v. 30. März 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instruktionen f. die von d. K. General-Commission v. Pommern beauftragten Dekon. Commissarien. Berl. 1842. 4°. — Gute Materialien bei Kleemann, Encyclopädie landw. Verhältnisse. 1845. — Zeller, Landw. Verhältnißkunde. 4. Abth. 1842—49.

## §. 122.

Daß durch Veranschlagung auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthschaftung kann sein:

1) ein unmittelbares, der reine Ertrag, welcher neben der Grundrente auch Capitalrente und Gewerbsverdienst in sich schließt. Derselbe läßt sich unter verschiedenen Voraussetzungen erforschen, nach welchen die Veranschlagung in mehrere Arten zerfällt, nämlich:

a) nach seinem mittleren, bei der üblichen Bewirthschaftungsweise zu erwartenden Betrage, und zwar

a) wie er unter den jetzigen Umständen, in der nächsten Zukunft zu vermuthen ist; Anschlag des nächst bevorstehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Diese Veranschlagungsweise ist für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei solche Nutzungen ganz außer Ansatz, die dem Pächter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächsten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag versprechen, z. B. neue Obstpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältnisse, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berücksichtigt, wenn auch ihr längerer Fortbestand nicht wahrscheinlich ist;

β) wie er im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes sich hoffen läßt; Anschlag des dauernden Ertrages. Eines solchen bedarf der Verkäufer, um den angemessenen Verkaufspreis zu finden, ferner wird derselbe bei der Verpachtung, der Anlegung der Grundsteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

- b) nach dem Betrage, den er auch unter ungünstigen Umständen wenigstens noch erreichen muß; ein solcher Anschlag des geringsten, sicheren Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein, (II, §. 114 ff.) (a);
- c) nach der Größe, zu der er bei einem reichlichen Aufwande von Kunst und Capital gebracht werden kann; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie theuer er im äußersten Falle ein Gut erkaufen oder pachten darf, aber der Eigenthümer darf seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf das Mitwerben solcher Kauf- oder Pachtlustigen in der Regel nicht zu rechnen ist;

2) ein mittelbares Ergebnis, der auf den Reinertrag gegründete Verkehrswerth, der zugleich als Richtschnur des Preises dient, I, §. 60. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben, so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Vervielfachung (z. B. mit 25 oder 33) der Werth leicht gefunden. Indes ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung zur Berechnung des Werthes für Kauf- und andere Fälle nicht zu brauchen, weil er zu sehr veränderlich ist; man muß folglich, je nach dem Zwecke der Veranschlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbestimmungen zu Grunde legen (b).

(a) Vgl. Bloch, Mittheil. III, 250.

(b) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittlung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansätze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. B. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergibt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b — d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feste, unwanderbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

## §. 123.

Der Pachtanschlag kann abgeleitet werden :

1) aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, indem man untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftsweig bei einer angenommenen Behandlungsweise und der gegebenen Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dgl. zufolge der, aus vielen Fällen abgenommenen Zahlenverhältnisse durchschnittlich erwarten läßt;

2) aus besonderen Erfahrungen auf dem einzelnen Landgute, d. h. aus dem Ertrage, welchen die bisherige Bewirthschaftung desselben wirklich gegeben hat. Diese Ausmittlung würde für sich allein höchst ungenügend sein, denn es läßt sich bei ihr der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit u. liegen, nicht ausschneiden. Gleichwohl können diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Dertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände bemerklich zu machen. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (a).

(a) Schmalz, Anleitung, S. 2—5.

## §. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte bei der Veranschlagung eines ganzen Landgutes ist ungefähr diese :

1) der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen Gute bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörenden Gerechtfame u. s. f.

2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Hülfsmittel gebraucht werden können. Von dieser Art sind die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtverträge, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pächters, wenn

nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausbruch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventariestücke.

3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht auf diese Weise diejenigen Punkte auszumitteln, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen sucht man durch Gegenüberstellen der Vernommenen zu heben.

4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieses Geschäft die Bonitirung, Bodenschätzung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und bestimmt die in jede Classe fallende Morgenzahl.

5) Aus den so erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

#### §. 125.

Bei der Ertragsberechnung werden nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau, Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abge sondert behandelt, so daß man bei jedem 1) den durchschnittlichen Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausmittelt, 2) hievon sogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an solchen Stoffen abzieht, 3) den Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld ansetzt und endlich 4) von dieser Summe die besonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert.

Auf diese Weise erlangt man eine Anzahl von getrennten Anschlägen, die Ergebnisse werden sodann zusammengerechnet und von der so gebildeten Summe werden noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abgezogen. Der Ueberrest bildet dann den reinen Ertrag.

## §. 126.

Diese Berechnungsart führt zwar zu einem richtigen Hauptergebnis und läßt leicht erkennen, in wie viel jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als der gesammte rohe Ertrag gar nicht erscheint und daher auch das zwischen ihm und dem Kostenaufwand Statt findende Verhältniß nicht klar wird. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schluß aus den getrennten Specialansschlägen auch den rohen Ertrag zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdies die Auscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Zerlegung des Anschlages in einzelne Theile durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (a).

(a) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn der Tagelöhner dann, wenn diese anhaltend mit einer einzigen Verrichtung (Ackerbau, Rebau, Fischerei, Schaafräthe u. dgl.) beschäftigt sind, ihre besondere Stelle erhalten, vergl. Schmalz, S. 317.

## §. 127.

Unter den Bestandtheilen eines Landgutes hat  
I. das Ackerland in Hinsicht auf seine Veranschlagung die meisten Bemühungen auf sich gezogen, weil die große Masse desselben, die Menge und Wichtigkeit seiner Erzeugnisse und die leicht wahrnehmbare Abhängigkeit seiner Ergiebigkeit von natürlichen Umständen zur Untersuchung am meisten auffordern mußte.

Die Bonitirung des Ackerlandes ist neuerlich durch die Fortschritte der Landwirthschaftslehre, besonders der Bodenkunde, sehr vervollkommenet worden (a), doch hat man sich noch nicht über eine erschöpfende und dabei bequem zu überblickende allgemeine Eintheilung der Bodenarten vereinigt, auf welche man sich überall stützen könnte (b). Bei einem solchen feststehenden und allgemein anwendbaren Classensystem würde übrigens doch der auf jede Classe und Art des Bodens kommende rohe und reine Ertrag nur in jeder einzelnen Vertlichkeit genau bestimmt werden können, weil er zugleich von mancherlei anderen Umständen, namentlich der Bewirthschaftungsweise und, was den Ausdruck in Geld betrifft, den Preisen der Dinge, bedingt wird. Man unterscheidet 2 Arten der Classeneintheilung:

1) nach der Naturbeschaffenheit des Bodens, die sich zunächst in der Zusammensetzung desselben aus Erden, Salzen und organischen Resten (Humus), sodann auch in anderen Umständen, als Klima (hauptsächlich Verhältnisse der Wärme und Feuchtigkeit), Lage ic. ausdrückt; es werden hiebei alle Bodenarten in eine Classe zusammengestellt, die einander in physischer Hinsicht ähnlich sind;

2) nach dem reinen Ertrage; wirthschaftliche oder ökonomische Classeneintheilung, wobei man bloß die Abstufung von den besten zu den unergiebigsten Ländereien jeder Benutzungsart aufstellt (c).

Nach der ersten Art können innerhalb jeder Classe Ländereien von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit vorkommen, gleichwohl verdient dieses Verfahren den Vorzug, weil es auf die natürliche Grundlage, das Bleibendere und Kenntlichere, gebaut ist, während die Methoden und Zwecke der Bewirthschaftung, die den Ertrag mit bedingen, eher wechselnd sind (d).

(a) Von den älteren Darstellungsarten ist die sogenannte brandenburgische, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet ist, am bemerkenswertheften. Sie wurde bei der Gründung des Creditvereines (II, S. 113 (c)) zum Stützpunkt genommen. Thaer hat in der Aufstellung besserer Unterscheidungen die Bahn gebrochen, s. besonders dessen *Nation. Landw.* II, 130. *Annalen d. Fortschritte d. Landw.* VI, 361. *Mögelin. Annalen*, VII, 506. — v. Flotow a. a. D. S. 50. — Schübler zu Schapals *Agricullurchemie*, II, 351. — v. Scherz, *Anleit. zum*

pract. Ackerb. I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165. — Sächs. Geschäftsanweisung.

- (b) Eine solche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verschiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Classeneinteilung in einer anderen Gegend nicht verständlich und brauchbar ist; allein es ist auch schwer, ein so erschöpfendes System aufzustellen, daß darin jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle findet. Leichter ist die Arbeit, wenn man sich nur auf diejenigen Bodenbeschaffenheiten beschränkt, die man in dem Lande *cc.* vor sich hat.
- (c) Bloch (Mittheilungen, I, 397. 1830) will nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen.
- (d) Die in der sächs. Geschäftsanweisung §. 18 vorgeschriebene ökonomische Classification, die beim Ackerlande 12 Classen annimmt, ist doch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bodens angelegt, indem die Classen I. III. VI. IX. den Thon-, II. IV. V. VII. den Lehm- u. VIII. X. XI. den Sandboden enthalten. Die einfachste Anordnung würde darin bestehen, daß man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterschiebe und jede dieser 5 Hauptclassen in Unterabtheilungen brächte. Zwischen Sand- und Lehmboden kann indeß nach Thaeer noch eine Mittelklasse des sandigen Lehms und lehmigen Sandes eingeschaltet werden. So ergeben sich 6 Hauptclassen. Die a. pommerische Instruction legt dieselben zu Grunde und theilt die 5 ersten (die 6. bildet den Kalk) in 16 Unterclassen oder Bodenarten ein.

#### §. 128.

Nachdem das vorhandene Ackerland in gewisse Classen und Arten eingereiht ist, wird untersucht

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Abtheilung (*a*), auf welchen noch Einfluß haben a) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben, weshalb man den Durchschnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder sechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*), b) die Stärke der Düngung, welche wieder mit den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters, zusammenhängt (*c*).

2) der abziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirtschaftskorn, anzunehmen (*d*), ist als ganz unzuverlässig angegeben worden. Man muß also eine sorgfältige Berechnung anstellen. a) Um zu ermitteln, welcher Theil der Ackererzeugnisse sogleich in der Wirtschaft verzehrt wird, muß man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geschäfte ableiten und die Speise- und Futter-



ordnung zu Hülfe nehmen. b) Gelbtausgaben sind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthschaftsausgaben diejenigen hieher verweise, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (e).

- (a) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, ist nach Block von der besten Bodenclasse nicht unter 10 Scheff. auf den preuß. Morgen oder 5 Malt. auf den bad. Morgen; nach der sächs. Geschäftsanweisung von der Classe I, a 171 Meß. Roggenwerth a. d. sächs. Acker = 9,<sup>9</sup> Scheff. v. pr. M. = 4,<sup>96</sup> Malter v. bad. M.
- (b) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpassend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Ansatz zu lassen. Auch Handelsgewächse dürfen eingerechnet werden, wenn sie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.
- (c) Vergl. Schmalz, S. 42. — Man kann z. B. auf ein Stück Rind von 7 Ctrn. lebendem Gewicht bei guter Stallfütterung gegen 90 Ctr. Heu (oder dessen Werth in anderen Futterstoffen) und 18—22 Ctr. Stroh zur Streu annehmen, woraus etwa 220 Ctr. abgefaulter Mist erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich ungefähr 50 Ctr. Mist auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, so daß 1 Stück den Dünger für resp. 4½ und 3 Morgen liefert.
- (d) Man nahm an, daß auf einem Acker, der die Ausaat dreifach wiedergiebt, die Kosten der Ausaat gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage sollten die Kosten 1½mal, bei höherem 2mal soviel als das Saatquantum ausmachen; z. B. auf 1 Morgen 1½ Scheff. Weizen (zu viel) Ausaat, bei 5½fältigem Ertrage 8¼ Scheff. Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheff. für Kosten, Rest 3¾ Scheff. (in preuß. Maassen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienste bei dem Gute waren. Gasser, S. 139. Bergius, VII, 63.
- (e) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erster Güte gleich 100, so wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclassen bis zur schlechtesten herab nach Floto w's Anschlügen in folgender Abstufung ausgedrückt: 79 — 62 — 40 — 28 — 17 — 10 — 7 — 2. Nach Rebe sind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8, nach der pomm. Instruction geht der Reinertrag von 63 pr. Meßen Roggen bis auf 4 M. herab. Nach der sächs. Instruction ist der Reinertrag in Roggen ausgedrückt:

	Meßen auf den sächs. Acker.	Scheffel auf den preuß. M.	Malter auf den badischen M.
Cl. I, a	88, <sup>7</sup>	5, <sup>26</sup>	2, <sup>67</sup>
„ VI, a	36	2, <sup>13</sup>	1, <sup>04</sup>
„ VI, d	10	0, <sup>6</sup>	0, <sup>29</sup>
„ XI, a	5, <sup>5</sup>	0, <sup>34</sup>	0, <sup>16</sup>
„ XI, d	2, <sup>9</sup>	0, <sup>18</sup>	0, <sup>08</sup>

Die Abtheilungen a—d entsprechen der Höhe des Landes über dem

Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d ist die höchste und kälteste Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder entscheidend, weil der Ertrag größtentheils von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Wo das gewonnene Futter, wie gewöhnlich, ganz in der Wirthschaft verbraucht wird, da kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag sowohl wegen der Kosten als auch darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderst aus der Vergleichung des Futtererzeugnisses mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes bestimmt werden, wieviel Nutzvieh gehalten werden kann, sodann ist für die vorhandene Art desselben (Milchkühe, Mastochsen, Schaaf etc.) das Jahreserzeugniß an Milch und Molkenwaaren, an Jungvieh, Wolle etc. zu suchen, die eigene Verzehrung abzuziehen, der Rest nach den Marktpreisen, der Absatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzusetzen und davon noch abzurechnen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthschaften u. dgl. ausgegeben wird.

§. 129 a.

Als allgemeine Wirthschaftskosten sind diejenigen Ausgaben anzusehen, welche nicht einem einzelnen Zweige zur Last geschrieben werden können, z. B. Unterhalt und Feuerversicherung der Gebäude, der Wohn- und Küchengeräthe, Heizung, Beleuchtung, Gefindelohn, Taglohn zum Theil, Unterhalt des Landwirths und seiner Familie, Gemeindelasten u. dgl. Auch die Geldausgaben für das Spannvieh können hierher gerechnet werden,

weil es viel beschwerlicher ist, sie je nach der Menge der Spannarbeiten bei jedem einzelnen Bestandtheile aufzuführen.

Auch bei der Veranschlagung eines einzelnen Grundstückes muß man sowohl die besonderen Wirthschaftskosten als einen Antheil an den allgemeinen unter der Voraussetzung einer gewissen Gütsgröße ermitteln, z. B. die Kosten eines Tages Hand- und Spannarbeit, und sie von dem mittleren Rohertrag abziehen. (a)

(a) Beispiele in d. a. techn. Instr. für Pommern.

## D. E r b p a c h t.

### §. 130.

Die Erbpacht steht zwischen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpächters auch verkaufen, nur nach der gewöhnlichen Einrichtung nicht zerstückeln oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Zins (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (Erbbestandgeld), welche, wie die Caution des Zeitpächters (§. 115.), zur Sicherung der Regierung dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen, kleineren Theil des vollen Kaufpreises denken, dessen größerer Theil durch den Kanon verzinst wird (a). Dieses Nutzungsrecht des Erbpächters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterlasse (b). Uebrigens werden diese neuen Erbpachtsverträge so abgeschlossen, wie es volkwirthschaftlich und finanziell zweckmäßig scheint, ohne daß man sich genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältnisse anzuschließen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die Erbzinöverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einem Laudemium bei Besitzveränderungen (c). Diese Einrichtung trägt so wenig ein, daß sie nicht bei schon

Rau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann.

- (a) 3 B. das Gut sei auf 36 000 fl. anzusetzen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28 000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.
- (b) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, S. 488. — Die badischen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpacht obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.
- (c) Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I S. 180. Viele Ansiedelungen dieser Art im preussischen Staate. Borowski, I, 211.

### §. 131.

Die Vortheile der Erbpacht sind (a):

- 1) daß die Verwaltung sehr vereinfacht wird, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten;
  - 2) daß die Ländereien mit größerem Eifer und Capitalaufwande bewirtschaftet werden, denn der Erbpächter ist für sich und seine Erben des Genußes der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benützung des Gutes oder durch einträglichen Verkauf. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöht, wovon auch der Regierung ein Gewinn zugeht, indem a) sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Remissionen, Baukosten u. erspart werden, b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (b), c) die Erhöhung der Production auch in mancherlei anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. der Consumtionssteuern, eine Zunahme nach sich zieht.
- (a) Nicolai, I, 246. — Thier, Annalen des Ackerbaues, Jul. 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, S. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 131. — Bürger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Bollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835. S. 35. — Gr. Moltke, S. 27.
- (b) Allerdings können sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

## §. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann am größten, wenn die Erbpacht mit einer Zer Schlagung der großen Domänenhöfe in kleinere Güter (Dismembration, Abbau) in Verbindung gesetzt wird. Dieß ist auch wirklich da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, geschehen (a), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen könnte. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und mit ihm zugleich die Macht des Staates gesteigert, I, §. 368, (b),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter und der Weidrechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(a) Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zer Schlagung der Kammergüter, ohne Erfolg. Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555 — 70 300 Domänen zer schlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen noch problematisch und vielleicht nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preussischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oberbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dieß seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig. M. Schwerin hat nach dem A. für 1819 181 000 Rthlr. Einnahme von Erbpachtgütern. Hüllmann, Geschichte der Dom. Ven. S. 93. — de Herzberg, Huit disserta-

tions, S. 193. — Bergius, Magazin, II, 207. — Ramphöven er, Beschreib. d. bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänen-güter in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhagen, 1787. — Nöldchen, Briefe über das Niederoderbruch. Berl. 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — Schwert, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof). — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern s. Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102 — Gr. Nolte, Einnahmequellen, S. 27.

(b) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der weaffenfähigen Mann-schaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig er-weiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Do-mänen von 44 356 Tonnen (116 000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfin-dungen und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zer-theilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106 039 Rthlr., hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596 252 Rthlr. mit 23 850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . . . 129 889 Rthlr.  
die vorherige Einnahme war . . . . . 87 246 "

also Mehrertrag . . . . . 42 643 Rthlr.

oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Ramphöven er, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldchen's Mittheilungen (s.

(a) ) ergibt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wühelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Fa-milien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor	nach
	der Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	595
2) Pferdezahl . . . . .	10	124
3) Anzahl der Kühe . . . . .	16	333
4) Kornrertrag . . . . .	521	1414 Wisp.
5) Kornverbrauch . . . . .	28	439 "
6) verkäuflicher Ueberschuß . . . . .	410	752 "
7) Viehnutzung, Stroh, Eier zc. . . . .	7765	8229 Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Er- zeugnissen . . . . .	15 537	22 726
9) Einnahme für den Staat . . . . .	4077	5175 "

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maßregel wurden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeit-pacht, bald den Verkauf vorzog. Im Vergleich mit der Zeitpacht wurde gegen die Erbpacht erinnert (a) :

1) daß der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und

folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungsweise wählen kann. Dies ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, sondern auch sogleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. Hierbei ist zu bemerken: a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie wenig einbringt und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpächtern zufallen würde. b) Wenn gleich die durch den Erbpächter bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, so trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden so bedeutende Verbesserungen gar nicht unternommen werden. c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, s. §. 134.

3) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpächter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. Gegen diesen Nachtheil kann man sich wenigstens zum Theile schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so daß der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.

(a) Efrig gegen die Erbpacht v. Buzanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86.

#### §. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (a), hat Vieles gegen sich,

weil sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich der Erbpachter besorgen muß, daß seine Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verschlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern. Dagegen ist es leicht, den Kanon nach Getreidepreisen einzurichten. Dies ist bereits auf die Weise geschehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchschnittspreise in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgestellten Sätzen (II, S. 59.) sollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchschnittspreisen eines jüngstverflossenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreise baar bezahlt werden.

(*a*) *Z. B.* nach v. Seutter, S. 36.

(*b*) Im ostpreussischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat. Reichth. II, 42.

### §. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, *z. B.* nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrößern (*a*), und weil überhaupt die Regierung kein neues bürgerliches Verhältniß erschaffen solle. Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch günstiger sei, kann nicht in Abrede gestellt werden, doch ist 1) der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun, als Zeitpachter; sie ist also ein Fortschritt und kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn



man a) bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (*facies fundi*) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des Kanons ablöslieh macht, auch d) den Verkauf einzelner Grundstücke erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslieh erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte, II, §. 57.

(a) *Z. B. Eoz, Handb. III, 107. — Duffen, Beiträge z. e. Uebersicht d. Nationalzind. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820.)*

### §. 136.

Die Erbpacht hat nach diesen Betrachtungen für Domänen (a) und zwar für ganze Hofgüter wesentliche Vorzüge. Nach den heutigen politischen Ansichten ist man allen Beschränkungen des Eigenthums so sehr abgeneigt, daß neue Erbpachtsverträge kaum noch zu Stande kommen werden und die vorhandenen Erbpachter das nur mit einem Grundzins beschwerte Eigenthum erlangen; es kann demnach nur etwa der Verkauf gegen einen auf eine gewisse Zahl von Jahren unablösliehen Grundzins ausgeführt werden. Dies hat die Folge, daß man in vielen Fällen, wo man sich zur Vererbpachtung entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleibt. Wo der Erbpacht keine allgemeinen Gründe dieser Art entgegenstehen, da dienen folgende Regeln zu ihrer Ausführung:

1) Bei der Zerschlagung großer Güter sind, je nach den örtlichen Umständen, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Tagelöhnern nicht fehle, sind auch Familien mit so kleinen Landtheilen anzusetzen, daß sie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (b).

2) Man sucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (c).

3) Wenn es an solchen Erbpachtlustigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermöchten, so muß dies auf Rechnung des Staates geschehen,

wobei man dann die wohlfeilste Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus gestampfter Erde (Pisébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut ist, den Kanon sogleich bei der Bekanntmachung der Erbpachtsbedingungen festzusetzen und dann nur das Erbbestandgeld durch Versteigerung bestimmen zu lassen, weil sonst, wenn man Mehrgebote bei dem Kanon gestattete, leichter aus Unbedachtsamkeit übermäßig hohe Unerbietungen erfolgen (d).

5) Die Erbpächter haben keinen rechtlichen Anspruch auf Nachlässe, doch sollten dieselben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (S. 117).

(a) Nicht für Privatpersonen, weil diese sich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweise frei lassen sollten.

(b) Z. B. von 1 Morgen, Vgl. Nöldchen, S. 100.

(c) Ebend. S. 117.

(d) Kamphövener, S. 2.

## II. Waldungen.

### §. 137.

In den meisten Staaten befinden sich seit früher Zeit so ausgebreitete Domänenwaldungen, daß die Regierung zur Bewirthschaftung derselben ein zahlreiches niederes und höheres Personal zu besolden hat (a). Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt, diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie sie denn auch in vielen Ländern eine ansehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Man hielt indeß fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkwirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz fortwährend zu sichern, für unentbehrlich und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit aber sind gegen die Staatsforstwirthschaft manche Einwendungen gerichtet worden. Daher müssen diese hier zuvörderst geprüft und es müssen die für die Veräußerung der Domänenwaldungen geltend gemachten Gründe (b) beleuchtet werden,

eine Betrachtung, die jedenfalls zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe dienen kann.

- (a) Beispiele: Baden hatte 1847 239 062 Morg. Domänenwald, — Baiern hat 2·624 303 b. Morgen (zu 0,<sup>94</sup> bad. M.), außerdem noch 54 004 M. Salinenwäldungen auf österreichischem Gebiete, — Belgien 30 943 Hekt. — Frankreich 1849 1·200 000 Hekt. (zu 2,<sup>77</sup> bad. M.). — Großbritannien gegen 60 090 acres (zu 1,<sup>123</sup> bad. M.), — Hannover (1831) 914 072 kalenb. M. (zu 0,<sup>728</sup> bad. M.), — Gr. Hessen 342 000 M. (zu 0,<sup>694</sup> bad.) — Nassau (1849) 144 000 M. (zu 0,<sup>694</sup> bad.) — Oesterreich (1848, nach v. Hauer, S. 88) 3·530 452 Joch zu 1,598 b. M. — Preußen (1828) 7·528 650 M. zu 0,<sup>709</sup> b. M. (Weber, Staatsw. Statistik, S. 401), dieselbe Zahl gibt auch Schuberth, Handb. II, 177. (1849), — Sachsen 264 865 Acker (zu 1,<sup>53</sup> b. M.), — Weimar, 145,000 M. (zu 0,<sup>795</sup> bad.) oder die Hälfte der Waldfläche. — Württemberg (1845) 581 033 M. (zu  $\frac{7}{8}$  b. M.)
- (b) Früher v. Hazzl und Trunk, neuerlich besonders: Loß, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthsch. in Bezug auf die Nationalökon. u. die Staatsfinanzwiss., I, 324, womit aber in demselben Werke II, 19, 37 zu vergleichen sind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff.

### §. 138.

Der Verkauf der Staatsforsten ist aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Wäldungen im Eigenthume des Staates sei zur Befriedigung des Holzbedürfnisses des Volks nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelangt wären, dieselben schon ihres eigenen Vortheils willen gut behandeln und sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse verschaffen, ohne daß deshalb Staatsforstbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscasse bezieht, indem sie theils die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandeln, theils die beibehaltenen besser benutzen. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswäldungen, dessen Ursachen in der Kostbarkeit des Personals, in dem geringeren Eifer besoldeter Verwalter, in der Vernachlässigung der Nebenutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges liegen. Der Staat werde also im Vergleich

mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde aus ähnlichen Gründen durch das Ges. v. 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüstungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300 000 Hekt. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagte Laffitte (Dep. R. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dès lors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90 000 Hekt. ausgerodet und fast eben so viele neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Proc. des mittlern Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein, Humann, Commiss. Bericht, 24. Dec. 1830. — Man muß hiebei erwägen 1) die Mängel der französischen Forstwirtschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, S. 391.) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit der Niederwaldwirtschaft. — Das Ergebnis des beschlossenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieses: Es waren veräußert 116 780 Hekt. für 114 297 000 Fr., der Anschlag war 107 032 000 Fr., also der Mehrerlös 7 264 000 Fr. Diese Waldungen hatten bisher 4 140 000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufsichtskosten 143 600 Fr. abgingen, also war der reine Ertrag 3 996 400 oder 34 Fr. vom Hektar und 3½ Proc. des Erlöses. Die Grundsteuer, in welche die verkauften Waldstücke eintreten, ist 261 475 Fr. und entspricht zu 3½ Proc. einem Capital von 7 470 000 Fr. Schlägt man diese Summe zu obigen 114 297 000 Fr., so erhält man eine Einnahme von 121 767 000 Fr., welche 14 735 000 Fr. über den Anschlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag 3,28 Proc. ist.

### §. 139.

Diesen Sätzen müssen andere sehr erhebliche Erwägungen entgegengesetzt werden (*a*).

1) Die Forstwirtschaft hat in der Langsamkeit des Holzwachses, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, S. 389) und in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für einen Unternehmungsgeist, der in kurzer Zeit durch Verbesserungen im Gewerbsbetriebe ansehnliche Gewinnste erstrebt, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitaless beabsichtigt, der wird durch die regelmäßige Benutzung eines Wal-

des, zumal von Hochstämmen, nicht befriediget und ist leicht in Versuchung, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, selbst auf Kosten der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), eine baldige Entschädigung für den Kaufpreis zu suchen. Obgleich für reiche Personen die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß für die Staatswaldungen Käufer dieser Art sich finden würden, weil schon ein beträchtlicher Theil des Vermögens solcher begüterten Personen in Privatwaldungen besteht. Diese werden allerdings oft forstmäßig und mit Rücksicht auf die Nachkommen benutzt z. B. in den Händen von Standes- oder Grundherren, nur sind die Capitalisten größtentheils nicht geneigt, ihr Vermögen zur Erwerbung von Waldgrund anzulegen (c).

(a) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyclop. II, 744 ff. der I. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Dess. Forstpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, S. 225, 239. — Behr, Wirthsch. des Staates, S. 61. — Krause, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirtschaftspflege, S. 182.

(b) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(c) Daß die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Art anlegen, wird bestätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Weil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

#### §. 140.

2) Wenn man die Waldungen so benutzt, daß sie in kurzer Zeit die Kaufsumme vergüten, so entsteht zwar nicht sogleich wahrer Holzmangel, aber doch leicht ein geringerer Ertrag des Waldbodens, woraus dann eine Holzvertheuerung folgt und vielleicht eine größere Waldfläche nöthig wird, um das Volk fortwährend mit Holz zu versorgen. Das Anlegen neuer Waldungen ist kostbar und fordert einen langen Vorschuß der Cultur-, Beaufsichtigungskosten und Steuern, und die meisten Menschen lieben es nicht, ihr Capital auf eine solche Weise anzuwenden, zumal da auch der Waldbesitz nicht frei von Gefahren ist. Daher ist hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz schon theuer ist (a). Ueberdies gibt es Wälder, deren Boden sich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerstört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte nicht wieder hergestellt werden können und die deshalb, auch wenn sie jetzt

noch wenig eintragen, unbedingt erhalten werden müssen, was immer am leichtesten von der Regierung geschehen kann (b). Demnach ist eine volkswirtschaftlich nützliche Forstwirtschaft am besten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

- (a) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbesitzer, besonders wenn sie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlstandes in ihrer Familie bedacht sind, auch Gemeinden öfter neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigentümern ist dieß wenig zu erwarten und am wenigsten die Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland sind allerdings seit der Ermahnung Sam. Johnsons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden (Riemann, Waldberichte, I, 428), aber man muß auch die hohen Preise des Bau- und Nutzholzes in Großbritannien bedenken.
- (b) Pfeil, II, 42. — Es gibt viele Beispiele von Landstrichen, die durch Verwahrlosung der Wälder verödet sind. Hundesh. F. Vol. S. 97.

### §. 141.

3) Zwar spornt der Erwerbseifer in der Regel zur Erlangung von Gewerbskenntnissen an; allein in der Forstwirtschaft ist dieß unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht der Fall. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen wünschenswerth geworden ist, und der geringere Reiz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von dem Streben nach Belehrung ab. Späterhin, bei noch mehr angewachsener Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung mögen sich vielleicht Privatpersonen häufig dem Studium der Forstwissenschaft widmen, aber jetzt ist dieß noch so selten der Fall, daß gründliche Kenntnisse und reife Erfahrung sich fast nur in Staatsforstbeamten fortpflanzen (a).

4) Diejenigen Waldungen, deren Boden baufähig und bauwürdig ist und deren Ertrag weder zur inländischen Verzehrung (bei holzparenden Einrichtungen) nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, sind entbehrlich und sollten allmählig dem Feldbaue übergeben werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie einträglich sind, allein bei sehr ausgedehnten

Staatswäldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Stellen (b). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirtschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(a) Lob der „rationellen“ deutschen Forstwirtschaft, mit Durchforstungen und periodischem Hieb, die auf den Hektar 6—8 Ster Holztrag jährl. zu Wege bringe (in Frankreich nur 4—5 St., d. h. p. bad. Morgen 80—106 und 40—66 Cub. F.), von Maissiat, Franz. Nation.-Verf. 4. Dec. 1848.

(b) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, S. 235. 249. — Waldcolonien im bad. Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten gegen 1300 fl. jährl. Unterstützung.

#### §. 142.

5) Die behauptete Unergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwäldungen (§. 138.) ist zwar in vielen Fällen nicht zu bestreiten, aber sie kann zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung (a) oder mangelhaften Bewirtschaftungsgrundsätzen, namentlich bei dem Verkaufe herrührt, zum Theile gereicht sie der Staatsforstwirtschaft nicht zum Tadel, insofern sie aus einer der folgenden Ursachen herfließt;

a) von den vielen auf den Staatswäldungen ruhenden Lasten, denen die Privatwäldungen weniger unterworfen sind z. B. Holzabgaben, Weideservituten, Pfarrbesoldungen u. dgl. (b). Man muß also den Reinertrag einer Waldfläche überhaupt und den hievon in die Staatscasse fließenden Theil unterscheiden. Was an Berechtigte gelangt, ist kein Verlust für das Volkseinkommen;

b) von dem Umstande, daß die ergiebigeren, näher an den Ortschaften gelegenen Wäldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge u. dem Staate verblieben, dem sie schon wegen der Kostbarkeit des Fällens und Fortschaffens wenig einbringen (c);

c) von den großen, in den ausgedehnten Wäldungen mit

enthaltenen Blößen, die eigentlich bei der Berechnung des Ertrags außer Ansatz bleiben müßten (d);

6) Der Ertrag der Domänenwaldungen nimmt in der Regel sowohl wegen der steigenden Holzpreise als wegen der Verbesserungen der Forstwirtschaft von Zeit zu Zeit zu (e), doch gibt es Perioden, wo das Sinken der Holzpreise eine Verminderung der Einnahme zu Wege bringt (f).

(e) Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurheffischen Morgen (0,9<sup>2</sup> pr. M.) mit 24 Kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauser z. ausreichen, mit 6 Kr. für die Direction (25,8<sup>8</sup> und 6,4<sup>4</sup> Kr. auf 1 pr. M.). Hierbei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage zc. vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muß man berücksichtigen, daß dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, weshalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur daß die Ausscheidung schwierig ist.

Baden, Anschlag für 1848 u. 49, ohne die Kosten der Centralverwaltung:

48 569 fl.	auf 1 Morg.	} Kosten der Forstämter, Kosten der Bezirksförster, Kosten der Waldbut, Fällen und Zurichten, Kosten der Gelderhebung und Verrechnung. Culturkosten, Fuhrwege u. Floßeinrichtungen, Vermessung, Einrichtung, Gränzberichtigung, Baukosten und verschiedene Verwaltungsausgaben. zusammen
124 064 "		
82 242 "	— 20,6 <sup>6</sup> Kr.	
244 442 "	1 fl. 1,2 <sup>2</sup> Kr.	
15 372 "	— 3,8 <sup>8</sup> "	
59 901 "	} — 38,4 <sup>4</sup> Kr.	
54 450 "		
26 296 "		
12 469 "		
667 805 "	2 fl. 4 Kr.	

Der Ausschlag auf den Morgen der Domänenforsten ist bei den 2 ersten Zahlen aus dem obigen Grunde nicht brauchbar. Man hat daher eine Ausscheidung vorgenommen, nach welcher die Kosten für die Beaufsichtigung der Privat- und Körperschaftswaldungen auf den Ausgabenanschlag des Ministeriums des Innern übertragen werden. Demnach werden berechnet für den Morgen

	Dom. Wald.	Corpor. Wald.
Für Forstämter . . . . .	4,48 <sup>8</sup> Kr.	2,24 <sup>4</sup> Kr.
Für Bezirksförster . . . . .	13,014 "	6,507 "
Zusammen	17,494 "	8,747 Kr.

Demnach kommen auf den M. Domänenwald 2 fl. 21 1/2 Kr.

In Württemberg betragen nach dem U. für 1842—44 die Ausgaben auf den bad. Morgen 8,9 Kr. für die Forstämter (75 468 fl.), 19,2 Kr. für die Revierförster (162 620 fl.), 14,5 Kr. für die Waldbut (99 995 fl. für das Hutpersonal und 23 595 fl. Anzeigegebühr.), 4,4 für Diäten des angestellten Personals u. a. allgemeine Ausgaben



für dasselbe (37 400 fl.), 1 fl. 2,° fr. für Bewirthschaftung, Gränzberichtigung u. (530 000 fl.), zusammen 1 fl. 49,° fr.

In Baiern 1837—42, ebenfalls auf den bad. Morgen: 28,° fr. Kosten des Personals und der Gebäude (962 700 fl.), 29,2° fr. Kosten des Betriebs (977 000 fl.). Großh. Hessen, A. 1845—47 auf den bad. Morgen: 8,° fr. Forstinspectoren (34 904 fl.), 23,3° Revierförster (93 184 fl.) 1 fl. 13 fr. Waldhut, Culturen, Holzfällen u. (291,571 fl.), zusammen 1 fl. 45 fr.

- (b) *Hundeshagen*, Enc. II, S. 781. — Auf den bad. Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120 533 fl. Reallasten. v. *Kettner*, Darstell. d. bad. Forstadminist., S. 19. Karlsruhe, 1820. Die unentgeltlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verlust aus Holzabgaben um geminderten Preis wurden früherhin nicht in die Hauptgeldrechnung, nämlich in den Rohertrag und die Ausgaben, aufgenommen. Für 1829 berechnete man diese, der Einnahme und Ausgabe beizuschlagende Summe auf 90 300 fl., s. Verhandl. d. I. Kammer von 1833, Weil. IV, 87 (von *Rau*). In den Jahren 1837 und 38 (*R.*) betragen die Leistungen an Berechtigte im D. noch 49 144 fl., wovon aber die Gegenleistungen der letzteren mit 6841 fl. abzugziehen sind. Anschlag für 1848: Ausgabe durch Berechtigungen 31 597 fl., Gegenleistungen 3739 fl., Rest 27 858 fl. oder 17 Proc. des Rohertrags der Waldungen. — In Baiern müssen (nach *Rudhart*, III, 45) 15 $\frac{2}{3}$  Proc. des ganzen Holztrages an Berechtigte unentgeltlich, 15 $\frac{1}{2}$  Proc. vertragmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesamtertrag an  $\frac{1}{2}$  Klafter (0,4<sup>1</sup>) vom Morgen ist, kann demnach nur  $\frac{1}{3}$  Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67 500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520 000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtsame sollten nicht viel weniger betragen. Neuerlich wird die Einbuße durch unentgeltliche Abgabe und geminderte Preise auf 1 015 600 fl. angeschlagen, durch deren Hinzufügung der Reinertrag um 31 Proc. erhöht wird; s. Die Forstverwaltung Baierns, M. 1844. — In Württemberg sind für 1842—45 geschätzt die Abgaben von Bau- und Nutzholz zu 30 336 fl., von Brennholz zu 134 535 fl., wovon 1582 fl. Gegenleistungen abgehen, also reine Ausgabe 163 290 fl. oder 5,8° Proc. des rohen Waldertrages. — Gr. Hessen, 1845—47: 82 873 fl. Grundlasten oder 6,3° Proc. der Einnahme. — In Hannover (*Ubbelohde*, S. 67 ff.) war um das J. 1831 der Erlös aus Holz gegen 400 000 Rthlr., dazu kamen aber 1) die Naturalabgabe an Berechtigte, 108 000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geistliche u., 40—50 000 Rthlr., 3) der Verlust durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40 000 Rthlr., so daß dem Rohertrage 188 000 Rthlr. beizusetzen wären. Demnach belaufen sich die Lasten auf 32 Proc., wobei indeß der Rohertrag schon nach Abzug des Hauer- und Fuhrlohns angeschlagen ist. — Auch in Frankreich begann die Verkümmernng des Forstertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. sehr früh und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schwächerungen réduit comme à néant. *Pastoret*, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede.

- (c) Vgl. *Rudhart*, III, 47. — In Baiern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird,

weil es unzugänglich ist oder weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde. Verhandl. d. R. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126.

(d) Hundeshagen, II, 778. — Der 22 000 Morgen große Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 M. Blöße auf 24 725 M. Wald. Niemann, Waldberichte, I, 523. — In den bayerischen Staatswäldungen sind außer den 2·259 000 M. wahrer Waldungen 375 175 M. Fodung begriffen, wovon  $\frac{1}{3}$  benutzt werden könnte,  $\frac{2}{3}$  aber unbrauchbar sind. — In Hannover sollen nach Ubbelohde unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenenen 914 043 kat. Morgen  $\frac{1}{3}$  in Blößen bestanden haben.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwäldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berücksichtigung aller Umstände allgemeine Folgerungen ableiten. Beispiele:

Baden, (A) für 1848 ohne die Jagd 1·564 020 fl. Holzertrag, 50 961 fl. Nebennutzungen, 13 494 fl. Schadenersatz und Strafantheil, 6082 fl. Verschiedenes, 1·634 557 fl. ganze Einnahme, 579,570 fl. Kosten, nach Abzug des auf die anderen Waldungen kommenden Antheils (a), 69 530 fl. Lasten, 985,457 fl. Reinertrag, oder 4 fl. 7,2 kr. vom Morgen, und mit Einschluß des an Berechtigte Abgegebenen (31,597 fl.) 4 fl. 15 kr. — Revidirter Anschlag für 1849: 1·208 189 fl. Holzertrag, 48 008 fl. Nebennutzungen, 12 448 fl. Strafantheil, 7128 fl. Verschiedene E., 1·275 773 fl. ganze Einnahme; 568 100 fl. Kosten, 66 494 Lasten, 641 179 fl. reiner Ertrag.

Baiern, 1844 (ohne die Jagd) 6·105 000 fl. Gelbertrag = 2,87 fl. bad. M., 2·879 000 fl. Kosten oder 42,3 Proc., 3·226 000 fl. rein = 1,51 fl. bad. M., dazu 1·015 600 fl. Verlust durch Berechtigungen, also 4·241 600 fl. ganzer Reinertrag des Waldes = 1,95 fl. bad. M. Hierbei ist der Mindererlös von 450—500 000 fl. wegen der unter dem Marktpreise stehenden Laren nicht eingerechnet. Unter den Kosten sind 1·014 963 fl. für das Personal, 818 045 fl. für Hauen und Fortschaffen, 218 450 fl. für Culturen, 345 401 fl. für das Flößen (Triften) und die Holzmagazine.

Belgien, 1840 536 536 Fr. Einnahme = 17 $\frac{1}{3}$  Fr. p. Hekt. = 2 fl. 54,6 kr. p. M. (nämlich auf dem Stamme). 73 470 Fr. Kosten des Personals, 2,37 Fr. p. Hekt. = 24 kr. p. M. 33 000 Fr. Culturen u. a. Kosten, 106 470 Fr. Ausgaben = 3,44 Fr. p. H. = 35 kr. p. M. 430 066 Fr. rein = 13,9 Fr. = 2 fl. 12 kr. p. M. (Der Anschlag der Personalkosten auf die Waldungen des Staats, der Corporationen u. im Budget für 1839, S. 239.)

Dänemark und die Herzogthümer, 1844 R. 562 607 Rthlr. ganze Einnahme, 316 993 Rthlr. baare Ausgabe, = 56 Proc. 69 291 Rthlr. Betrag der Holzabgaben, = 12,3 Proc., 176 323 reine Einnahme, = 31,3 Proc.

Frankreich, A. 1844. (Budg. S. 169. 878.) 33·341 000 Fr. Rohertrag, 33 $\frac{1}{3}$  Fr. auf den Hektar oder 5 fl. 24 kr. auf den bad. M. 5·562 676 Fr. Kosten = 5,56 Fr. p. Hekt. = 56,4 kr. p. b. M. 27·778 324 Fr. rein = 27,78 Fr. p. Hekt. = 4 fl. 40 kr. p. b. M. Berechtigungen sind hier nirgends eingerechnet. Der geringe Verlauf der Kosten erklärt sich theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. Für 1837 war der Reinertrag nur auf 20 Fr. v. H. angeschlagen, sowie auch Chaptal (De l'industr. franc. I, 218) für den Hektar aller Waldungen in Frank-

reich einen Reinertrag von diesem Betrage annahm. Nach Faiseau-Lavanne (Recherches statist. sur les forêts de la France, P. 1829) sollen die Privatwäldungen in Frankreich weniger eintragen als Staatsforsten, weil sie schlechter behandelt werden.

Gr. Hessen, A. 1845—47 1·301 423 fl. Einnahme = 5 fl. 28,<sup>s</sup> fr. p. b. M., 425 848 fl. Kosten = 32,<sup>7</sup> Proc., 875 575 fl. rein = 3 fl. 40,<sup>s</sup> fr. p. b. M.

Preußen, A. 1847, 7½ Mill. M. Wald gerechnet. Ganze Einnahme 4·526 000 Rthlr. = 1 fl. 9 fr., Kosten 2½ Mill. Rthlr. = 35 fr., wovon 535 000 Rthlr. = 7 ½ fr. Dauer- u. Fuhrlohn, 890 000 Rthlr. = 12,<sup>s</sup> fr. Schutz, Erhebung und überhaupt Localverwaltung, 603 000 Rthlr. = 8,<sup>s</sup> fr. Culturen, Vermessungen, Wegbau etc., 165 000 Rthlr. = 2,<sup>s</sup> fr. höhere Beamte, 200 000 Rthlr. Ablösungen etc.

Württemberg, 1842—45 A. 2·702 000 fl. Waldvertrag = 5 fl. 19 fr. p. bad. M. 929 000 fl. Kosten nach (a) = 1 fl. 49,<sup>s</sup> fr. p. bad. M., 169 250 fl. verschiedene Lasten = 18¾ fr. p. bad. M. 27 000 fl. Abgänge und außerordentliche Ausgaben, 1·125 250 fl. Ausg. = 2 fl. 13 fr. p. M. 1·576 750 fl. Reinertrag = 3 fl. 6 fr. p. M., oder mit Zuschlag der Berechtigungen 3 fl. 25 fr. 1841—43 R. Reinertrag 1·978 628 fl. = 3 fl. 53 fr. bad. M.

- (e) Da die steigenden Holzpreise in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldbrente erhöhen (I. S. 385), so ist es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatskasse, also der Gesamtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forstwirtschaft (mit Einschluß der Jagden und Fälscherei) war in Baiern

1·906 700 fl. im D. von 18 <sup>26</sup> / <sub>27</sub> — <sup>28</sup> / <sub>29</sub>
2·867 900 " " " " 18 <sup>32</sup> / <sub>33</sub> — <sup>34</sup> / <sub>35</sub>
3·178 200 " " " " 18 <sup>35</sup> / <sub>36</sub> — <sup>37</sup> / <sub>38</sub>

In Württemberg war der Reinertrag der Forstwirtschaft

712 586 fl. im J. 1828
1·300 661 " " " 1837
1·741 619 " " " 1840

In Frankreich wurden bei der Verfeigerung des Holzes vom Hektare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hektare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport. Tab. 14. Der Rohertrag hat von 1832—47 sich von 21½ auf 38½ Mill. Fr. gehoben, wovon nur etwa 2, höchstens 4 Mill. der Preiserhöhung zuzuschreiben sind. — Gr. Moltke, S. 89 glaubt, daß nicht finanzielle, sondern nur volkwirtschaftliche Gründe für die Forstwirtschaft des Staats sprechen.

- (f) Dieß ist z. B. im J. 1848 eingetreten, wo der Holzzerlös aus den bairischen Domänenwäldungen gegen 250 000 fl. weniger eintrug, als 1847.

### §. 143.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Die meisten Staatswäldungen verdienen für jetzt beibehalten zu werden.
- 2) Einzelne Theile derselben eignen sich ausnahmsweise zum Verkaufe, nämlich

Kau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

- a) die baufähigen, in der Nähe von volkreichen Dörfern liegenden, besonders wenn diese zu kleine Gemarungen haben und deshalb Mangel an Beschäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,
- b) die kleinen zerstreuten, mühsam zu beaufsichtigenden, dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (a);
- 3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von solchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder passen, sind zweckmäßig, wenn sie um billigen Preis geschehen und wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (b).
- 4) Bei der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beste und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse beabsichtigt werden.
- (a) Aus beiden Gründen sind in Baiern 140 000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25 000 Morgen davon wurden zu 900 000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landständischen Ausschusses einige Nachricht geben.
- (b) Vorzüglich zweckmäßig ist es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann später Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgesetzt, daß es an Gelegenheit zur Versendung nicht fehlt. In Frankreich sind 1¼ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen ic., welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen.

## §. 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man neuerlich die Vererpachtung von Waldungen in Vorschlag gebracht, gegen einen in Holz angesetzten Erbzins und ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (a). Zwar würde ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen, als ein Theil der Staatsforstbedienten, allein jene Einrichtung ist auch wieder erheblichen Bedenken ausgesetzt:

- 1) Man müßte über den Pächter genaue Aufsicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate an-

gestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch notwendige Beschränkung würde die Concurrenz der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern;

- 2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (b).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (c), und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

- (a) Zuerst v. Jakob, I, S. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maafregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, S. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzihs in Geld oder Holz gerathen.
- (b) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, S. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.
- (c) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Postkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder vertrieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Canon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. D. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

#### §. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (a) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwaldungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft), (b) theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind der Natur der Sache nach folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) das untergeordnete, beschützende Personal (Forstwärter, Walbhüter, Waldschützen etc.), bei welchem nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Dasselbe muß aber zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (c).

2) das unmittelbar bewirthschaftende Personal (Bezirks- oder Revierförster), dem man, so wie es sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet hat, auch eine freiere und ausgedehntere Thätigkeit anweist (d) und dessen Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (e);

3) das oberaufsichende Personal. Zunächst über den Förstern steht der Forstmeister, oder an dessen Stelle der einem größeren Amtsbezirke vorgesezte, die einzelnen Reviere öfters bereisende Forstinspector; diese sind wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben (f). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirtschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern etc. II, S. 7.) stehen; doch wäre es gut, zwischen beiden forstlichen Oberbehörden eine solche Verbindung herzustellen, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird;

4) die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen), die am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen wird.

(a) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirtschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirtschaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te U.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te U. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te U. 1822. — Lauroy, die Forstdirection, 1824.

- Pfeil, a. a. D. — v. Webekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831.
- (b) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenst. beim F. u. Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314, 321.
- (c) Waldbüter aus dem Bauernstande sind wohlfeiler, aber in Hinsicht auf Unparteilichkeit im Anzeigen der Frevler nicht so zuverlässig, als angehende Forstmänner. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigengebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldbüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. — Baden hat 362 Domänen-Waldbüter, welche g. 82 000 fl. kosten, also 1 auf 671 Morgen und für 226 fl., — Württemberg 75 Forstwärte zu 300 fl., 508 Waldschützen zu 135 fl., dazu kommen 23 595 fl. Anzeigengebühren u. 14 158 fl. außerordentlicher Aufwand für den Forstschutz. Obige Zahl beider Classen von Aufsehern giebt 997 würt. = 873 bad. M. auf jeden. — Frankreich 1844 2954 Forsthüter (wovon ein Theil beritten), also 1 auf 338 Hekt. = 936 bad. M. Gehalt 500 Fr.
- (d) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so nach Hartig a. a. D. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hatte 1847 82 mit 800—1100 fl. Besoldung, also 1 auf 2914 M. Domänenwald; die Aufhebung der grund- und standesherrlichen Forstämter zog 1848 die Anstellung von 10 weiteren Bezirksförstern nach sich. Die höchste Besoldung eines solchen geht jetzt bis 1200 fl. Württemberg 172, also 1 auf 3777 würt. = 2955 bad. M.; Sachsen nach der V. v. 23 Febr. 1831 132 zu 1964 Aek. = 3000 bad. M.; Frankreich 1844 131 inspecteurs und 101 sous-inspecteurs, oder 1 auf 4310 Hekt. = 11 938 bad. M. 1848 wurden die inspecteurs auf 85 vermindert!
- (e) Pfeil, II, 57.
- (f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. Noch natürlicher ist es, in kleineren Staaten nur eine einzige Domänenbehörde zu haben, welche für die Forstsachen einen oder einige Räte vom Forstfache besitz. 1849 wurden die Forstämter aufgehoben und durch 5 Forstinspectoren ersetzt. Es waren hier bisher 15 landesherrliche (neben 7 standesherrlichen) Forstmeister (1 auf 16 240 M. Domänenwald). Württemberg hat 26 Oberförster (1 auf 19 530 b. M.), Frankreich 32 conservateurs, also 1 auf 31 250 Hekt. = 86 562 M.; Beschluß v. 1848 nur 21 cons.

### §. 146.

Uebersicht der Geschäfte des Domänenforstwesens.

I. Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch

Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung der Waldgränzen, Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand *ic.*, endlich durch Abschätzung (*Estimation*) der vorhandenen Holzmasse und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmählig bewerkstelligt werden (*a*).

II. Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebspläne schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (*Umtriebszeit*) die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Sind diese Pläne festgestellt und die Waldungen denselben gemäß eingerichtet (*Betriebsregulirung*), so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (*periodischer und jährlicher Betriebsplan*) (*b*). Man muß hierbei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und deshalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wachses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden und der fortdauernd höhere Holztertrag der Hochwaldungen muß dieselben für die Staatsforstwirtschaft empfehlen (*c*). Die Hiebsmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt (*d*).

(*a*) Bad. Instruction zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen. Karlsr. 1836.

(*b*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.

(*c*) I, S. 313.

(*d*) Baden: Hiebsmenge für 1842 u. 43 jährl. 142 500 Klafter Bau- und Brennholz, oder 0,<sup>58</sup> Kl. auf den Morgen, nebst 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen *ic.* Man hofft, künftig bis 0,<sup>75</sup> Kl. vom Morgen zu erhalten. Der Mittelpreis der Klafter wird zu 8,<sup>29</sup> fl. geschätzt (Massenklafter). — Württemberg 0,<sup>5</sup> Kl. (oder ebensoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Baiern, 0,<sup>5</sup> Kl. mit Stockholz und Reifig (die Klafter 126 Cub. F.) vom Morgen = 0,<sup>51</sup> Kl. vom bad. Morgen. Ueberschläge dieser Art sind zur Vergleichung von geringem Nutzen, wenn man nicht zugleich auf die Verschiedenheit der Holzgewächse und der Holzsorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reifigholz Rücksicht nimmt und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwendet.



## §. 147.

III. Die Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen) setzt, wenn sie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen bestimmt ist, die Erwägung voraus, ob die Kosten sich hinreichend durch den künftigen Holztertrag belohnen werden. Sie ist vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die sich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport gesorgt wird. Solche Unternehmungen geben einen Ersatz für die Nothungen des zum Anbau dienlichen Waldgrundes.

IV. Forstschuß. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, diese seien nun Naturereignisse oder menschliche Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entsprungen. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), jedoch müssen sie, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften, dem Forstpersonale übertragen werden (a). Der Reiz zum Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindeforstungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden die Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfreveler eine starke Ertragsverminderung erleiden (b). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (c), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (d), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (e).

(a) Ueber den Forstschuß s. besonders Hundeshagen, §. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschuß und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(b) Zahl der Frevelfälle in Baden: D. 1835—37 225 079, D. 1841—44 283 709. Das Max. im J. 1842, nämlich 330 828. Auf die Domänenwaldungen kamen 1845 78 246 Frevel, davon 50 062 an Holz, 15 736 an der Streu. Verordn. Blatt, 1846, Nr. 12. 16. — In Rheinbaiern, 1838/39, 143 774 Frevel, welche 86 664 Tage Gefäng-

nistrafte nach sich zogen. — Preußen, 1837, 229 703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlorenen Zuwachs durch einseitiges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

- (c) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stiffer, Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen, Cap. II, S. 24 ff.
- (d) Auch Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter, damit diese nicht zu stehlen brauchen. Vergl. S. 150, a.
- (e) Niemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. D.

#### §. 148.

V. In Ansehung der auf den Staatswäldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwäldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75, 161—163. Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes abgelöst werden, die Weide- und Streubenuzung (a) aber führt einen Widerstreit des forstwirtschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landleute in walddreichen Gegenden sehr lästig sein und überhaupt volkwirthschaftlich schädlich werden könnte (b); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keinesweges in allen Fällen vorhanden. Man muß daher diese „Purification“ der Staatswäldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfnis sind, durch land- und forstwirtschaftliche Verbesserungen eine Gewinnung des Futter- und Streubedarfes ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses möglich werde (c). Bei den Beholzungsrechten muß

- 1) ihr Umfang genau ermittelt und eine Ausdehnung auf

Kosten der Forstcasse verhütet werden, so daß z. B. neue Ansiedelungen nicht an den Rechten der älteren Häuser Antheil nehmen,

2) darauf geachtet werden, daß die zu einem gewissen Zwecke abgegebenen Hölzer auch wirklich zu demselben verwendet werden, z. B. daß das zu einem Bau bestimmte Holz innerhalb einer gewissen Frist verbaut wird, vorbehaltlich einer Nachsicht unter besonderen Umständen.

(a) In Baiern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenußung nur  $\frac{1}{3}$  oder gar nur  $\frac{1}{10}$  Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen  $\frac{1}{2}$  Kl. beträgt. (Die Klafter = 126 C. F. oder 90 C. F. Holzmasse.)

(b) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I. 335. — Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2. Ausg. 1844. — St uhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streufammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(c) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV. 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Vf. schlägt vor, die unentgeltliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

### §. 149.

VI. Verwendung. Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (a).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können, als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (b) Sägeflöße, Werkholz, welches ganz oder

gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrication, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (c);

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch wo möglich nicht vom Staate selbst betrieben werden sollten.

(a) Im franz. Dep. Aude soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. S. 142 (c).

(b) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklößen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird.

(c) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nußholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648.) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

#### §. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes muß man, wenn bloß auf den Vortheil der Staatscasse gesehen wird, die Erzielung des höchsten möglichen Erlöses als Regel aufstellen. Es verdient jedoch die ganz entgegengesetzte Anforderung untersucht zu werden, die man an die Staatsforstwirtschaft aus einer volkswirtschaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die hergebrachte Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Bedrängten ein Opfer zu bringen. Es stehen deshalb in Betreff der Verkaufsgrundsätze zwei Meinungen im Widersreit. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis sprechen nachstehende Betrachtungen (a):

1) Der Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen Holzherzeugung und Zu-

fuhr einerseits und Holzbedürfniß und auswärtiger Nachfrage andererseits. Wo dies Verhältniß für die Zehrer ungünstig ist, da muß der Holzpreis sich hoch stellen, und dies ist auch nützlich, weil es zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, S. 385.

2) In Gegenden, wo sich keine oder nur wenige Domänenwaldungen befinden, steht es gar nicht in der Macht der Regierung, den allgemeinen Holzpreis niedrig zu halten; sie kann nur einen kleinen Theil der Zehrer durch Abgabe um ermäßigten Preis begünstigen, indes die übrigen um den Marktpreis bei anderen Waldbesitzern einkaufen müssen. Wo freilich die Domänenwaldungen den ganzen Bedarf liefern, da wäre es möglich, den Preis für alle Zehrer beliebig zu vermindern.

3) Ein solcher Holzverkauf um niedrigen Preis schmälert das Staatseinkommen auf Kosten der Steuerpflichtigen. Man kann ihn wie eine Geldausgabe ansehen.

4) Diese wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. In Deutschland sind z. B. in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherrn) die Holzkäufer ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(a) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

#### §. 150 a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können bei folgenden Umständen geboten werden (a):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da sollte man die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurücknehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlecht hin sagen, daß er zu hoch sei, weil

eß nur auf sein Verhältniß zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbräuche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer anderen Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis nur allmählig bis zu jenem erhöhen.

2) Wurde den Staatsdienern eine gewisse Holzmenge unter dem Marktpreise verabreicht, so haben sie, wenn dies aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fort dauern zu lassen, weil sonst weniger sparsam mit dem Holze umgegangen würde.

3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und verschiedene Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden.

a) Ist man durch erteilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Sonst bleibt nur eine schwer ausführbare Abfindung übrig.

b) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmählig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer von holzsparenden Einrichtungen ab, durch deren Einführung sie vielleicht auch bei einem höheren Holzpreise bestehen könnten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu lassen (*c*).

4) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem be-

trächtlichen Anwachs des Holzpreises schon zur Verhütung des Diebstahles in den Domänenwäldungen sehr zweckmäßig (§. 147.), und man kann deshalb diese Ausgabe zu den Kosten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walberzeugnissen erkauft wird. Am wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeltliche Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich ist, überläßt, weil diese Holzsorten viele Arbeit erfordern. Außerdem ist es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulassen, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon verkauft werde (d).

- (a) Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX Beil. B. S. 141.
- (b) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Isarkreis über Holzsteuerung geklagt werde, weil die Klasten von 6 auf 9 fl., im Regens- und u. Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 15—18 auf 20—26 fl. gestiegen sei.
- (c) 3. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge solcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte.
- (d) Aehnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis, s. S. 151, auch Hoffmann, W. Dom. Berw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 15 Proc. gemindert werden. V. v. 23. December 1835.

### §. 151.

Was die Form des Holzverkaufs betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen:

#### 1) Versteigerung, und zwar

- a) auf dem Stamme, so daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich übliche Weise (a) ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauerns vielen Käufern lästig ist und weil der Käufer bei der Ungewißheit, wie viel Holz er erhalten werde, bei seinem Angebote auf den schlimmsten

Fall rechnet; zudem giebt sie zu vielen Beschädigungen Anlaß (b);

b) nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, also ohne Aufwand für die Versendung. Dieß ist dem vorigen Verfahren (a) vorzuziehen. An der Stelle derjenigen Holzverzehrer, die an den Versteigerungen im Walde nicht Theil nehmen, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu mühsam ist, treten die Holzhändler (c) ein, die zwar einen Gewerbsverdienst erhalten müssen, jedoch keine weitere künstliche Vertheuerung bewirken können, weil die große Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Versteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Angebotes schützen. Hierzu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein Credit gegeben wird. Indesß kann bei dieser Verkaufsweise keine Rücksicht auf irgend eine Classe von Käufern genommen werden.

2) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztare),

a) im Walde. Dieß altübliche Verfahren war unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man nur die Tare immer nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatpersonen herstellt, so ist das Abgeben nach einem solchen Preissätze vollkommen zulässig und den Besitzern wird eine Bequemlichkeit gewährt. Die Tare muß wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Haupttheile besonders angesetzt werden (d),

b) in Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen); in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt und in denen sie zu jeder Zeit feil stehen (e). Die Betreibung



eines solchen Holzhandels auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal sammt den zugehörnden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen 2c.) Nutzen zu ziehen, — theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne daß sie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Brennholz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen nicht bloß Brennholz aus den Staatswaldungen um eine gewisse Tare, sondern kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen ein. Wo die Verwaltung solcher Holzhöfe ansehnlichen Gewinn abwirft, da ist derselbe entweder die Wirkung des ausschließlichen Besizes einer Floßstraße, oder er ist nur scheinbar, indem er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse für das Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstraßen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler überflüssig (*f*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabepreise und fällt hinweg, wenn die in §. 150 entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beschäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieser Anstalten wünschenswerth, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Lebenshaftigkeit hat. Nur muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Benugung der flossbaren Gewässer einzelnen Pächtern monopolistische Gewinnste giebt. Deshalb kann es rathsam werden, daß die Forstverwaltung das Holz verflößen (am besten in Verding, mit Verabredung eines gewissen Procentsatzes für Abgang) und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmagaz-

zinen, wo sie örtliches Bedürfnis ist, kann den Gemeinden überlassen werden.

- (a) Ehmals auch in Deutschland, in Württemberg bis 1598, s. Hoffmann, *F. W. v. W.* zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. — Ordonnance d'exécution vom 1. Aug. 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen, die zu verschonenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Bertöschchen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, wofern  $\frac{1}{2}$  mehr geboten wird. (Nach der D. v. 1669. Tit. XV. Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von  $\frac{1}{3}$ , tiercement, und dann noch ein weiteres um  $\frac{1}{6}$ , semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines Cahier des charges in *Annales forest.* 2. année. S. 290.
- (b) Vergius, *Mag.* III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, *F. Pol.* S. 362. — v. Wedekind, S. 216.
- (c) Unter diesen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Gespann Fuhrlohn zu verdienen beabsichtigen.
- (d) Anleitung zur Berechnung einer Holztare in Meyer, *Forstdirect.* S. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, *F. Pol.* S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, ließ man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Württemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet seine Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Bauholze, welches die Einwohner im Forstbezirke gebrauchen, bei dem Werthholze für die Wagner zc., endlich bei dem Stockholz und Reißig. Der Ueberrest wird versteigert. — In Baiern werden die Verkaufspreise nur periodisch nach den Marktpreisen eingerichtet. Der Hausbedarf der Einwohner, die öffentlichen Anstalten und die kleinen Gewerbe haben den ersten Anspruch, sodann die Fabriken und nach ihnen erst der Handel, dem bloß der Ueberrest durch Versteigerung zugewiesen werden soll, doch ist auch bei dem Hausbedarf eine Versteigerung in kleinen Abtheilungen zulässig. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., s. v. Rothens a. Bericht, S. 73. — In Baden ist die Versteigerung Regel.
- (e) Baiern hat 14 Holzhöfe, davon 9 in der baier. Pfalz; der größte (in Passau) verkauft jährlich 37—38 000 Klafter, der kleinste (in Dürkheim) nur 180—200. Im D. von 1835—37 war der rohe Ertrag 538 977 fl., der Kostendbetrag 329 825 fl., der reine Ueberchuß 209 152 fl. Die Kosten des Personals und der „Regie“ nahmen

gegen 18 000 fl., die Betriebskosten 310 000 fl. hinweg. — Württemberg hat 3 Hauptholzgärten, von denen die beiden großen zu Wisingen und Stuttgart mit ihren 4 Filialen zusammen ein Betriebskapital von 120 000 fl. beschäftigen und über 22 000 Kl. verkaufen. Wegen verschiedener Holzabgaben um niedrige Preise läßt sich kein reines Ergebniß des Holzhandels ausmitteln. Der Anschlag für 1842—45 führt nur 5000 fl. Ueberschuß auf. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch das Flößen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 i. D. 16 800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht von Rau.) — In Sachsen sollten nach dem U. v. 1834 die 9 Holzhöfe 105 000 Kl. absetzen und 63 800 Rthlr. Reinertrag abwerfen. — Gr. v. Sponneck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Württemberg, Stuttgart 1821.

- (f) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

### §. 152.

VIII. Die forstlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, insofern sie nicht schon durch Servituten der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, müssen so weit beschränkt werden, daß sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen (a). Innerhalb dieser Gränze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen (b), sondern auch volkswirthschaftlich bedeutend werden können (c). Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung, unter solchen Bedingungen, welche den Pächter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpächtern sowohl die Schonung des Wildstandes, als die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht (d). In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grassholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge so wohlthätig, daß man sie unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.

- (a) Es kommt hierbei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren rathsam sein, während es bei gutem Abfaze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

- (b) Würtemb. 1842—45 N.: 35 244 fl. oder 1,3 Proc. des Waldertrages.  
 (c) Dies gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau, wie bei der Pachtwald- oder Haubergswirtheft und dem Anbau zwischen den Reihen der Holzpflanzen in den ersten Jahren.  
 (d) Für die Selbstverwaltung der Jagd in den Staatswäldungen spricht Pfeil, II, 760.

### III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

#### §. 153.

Gebäude, Maschinen u. a. Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerksunternehmungen stehen nicht selten mit Landgütern in Verbindung und werden zugleich mit diesen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- u. a. Mühlen u. dgl. Bei der Zerfchlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen. Dasselbe gilt in der Regel von solchen Gewerks-einrichtungen, welche einzeln bestehen. Denn Gewerksunternehmungen eignen sich noch weniger für den Staat, als landwirthschaftliche, weil bei jenen noch mehr von dem Kunstfleiffe und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man stets auf Betriebsverbesserungen bedacht sein und die Veränderungen im Begehre beobachten muß und weil weniger feststehende allgemeine Vorschriften aufgestellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung bestätigt es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Gewerksanlagen und Berechtigungen (a) in Privathände sowohl in finanzieller als in volkwirthschaftlicher Hinsicht Vortheil bringt (b). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustigen klein ist und die Erhaltung der Gebäude, sowie die geforderten Neubauten viel kosten (c).

- (a) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie sie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).  
 (b) Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Gesundheitsgeschire ausgenommen, Ferber, Beiträge ic. S. 133); s. Weber, Beiträge z. Gewerbe- und Handelskunde, II, 310. — Die

Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuschuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jährlicher Zuschuß von 14 988 fl. gefordert, für 1837—43 ein solcher von 11 782 fl. jährlich. Die Porzellanfabrik in Meissen kostete früherhin jährlich über 36 000 Rthlr. Zuschuß, 1830 noch 18 650 Rthlr., 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Aussicht gestellt, 1840—42 u. 43—45 war der angeschlagene Reinertrag 13 500 Rthlr. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbstverwaltung Schaden und ist jetzt für 2000 fl. verpachtet, wovon 300 fl. Baukosten abgehen. Man beabsichtigt ihren Verkauf. — Die baier. Brauereien in Selbstverwaltung sollten 1837—43 211 386 fl. roh einbringen und 187 026 fl. kosten, also rein 24 360 fl. abwerfen. — In Oesterreich soll nach dem U. für 1849 die Wiener Porzellanfabrik bei einer Einnahme von 126 610 fl. einen Reinertrag von 1568 fl., die Leppichfabrik und Wollendruckerei in Linz 1098 fl., die Schwefelsäurefabrik in Rusdorf 3071 fl. geben. Die ehemalige große Wollentuchfabrik in Linz ist aufgehoben worden, weil sie neben dem erstarrten Kunstfleiß der Privatpersonen nicht mehr einträglich war, und ein Theil der entlassenen Arbeiter erhielt eine Unterstützung aus der Staatscasse. — In Baden sind 2 Domänenbrauereien (die zu Rothhaus bei Bonndorf in Eigenverwaltung), einige Säge- und Mahlmühlen, Ziegelhütten zc. Mehrere ähnliche Domänenstücke sind schon verkauft worden. — Mecklenburg-Schwerin bezieht (U. 1849) 54 000 Rthlr. von Ziegeleien (wovon 30 000 Rthlr. Kosten abgehen) und 18 900 Rthlr. von Kalköfen (3200 Rthlr. Kosten). — Die Staatsbuchdruckereien kann man nicht nach ihrem Geldertrage beurtheilen, weil sie viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken. Die vortreffliche Staatsdruckerei in Wien kostet 90 000 fl. Zuschuß, die Pariser dagegen giebt 150 000 Fr. Ueber- schuß.

- c) Ein merkwürdiges Beispiel eines Betriebes von Gewerben auf Staatsrechnung bildet die preussische Seehandlung, welche unter andern auch mehrere große Fabrikunternehmungen gemacht hat, vgl. II. § 236 (a).

### §. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerben auf Rechnung des Staates rathsam werden kann.

1) Hüttenwerke (a) zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues (b) werden zwar auch häufig von Privatunternehmern errichtet, indeß ist nicht immer das hiezu erforderliche Capital und die gehörige Geschicklichkeit bei Privatpersonen vorhanden, bisweilen werden diese ferner durch den Mangel an Waldbesitz abgehalten, und ohne das Mitwerben mehrerer Unternehmer würden die in den Staatsbergwerken gewonnenen Mineralstoffe nicht vortheilhaft abgesetzt werden können. Mehrere Erfahrungen beweisen, daß die Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse

Nutzen bringen und als Vorbüder für den Betrieb der Einzelnen wirken können. Freilich erfordern sie ein ansehnliches stehendes und umlaufendes Capital, dessen Zinsen bei der Berechnung des reinen Ertrages mit berücksichtigt werden müssen, eine sorgfältige Auswahl der angestellten Verwalter und eine gute Aufsicht, die sowohl auf die kunstmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparsamkeit in dem Aufwande, vortheilhaften Erlös *ic.* bedacht ist (*c*).

2) bei der Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (*f. §. 75*);

3) bei Gewerken, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher nicht allein unter den finanziellen Gesichtspunct fallen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*d*).

- (*a*) *z. B.* Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammerwerke *ic.*
- (*b*) Der Ertrag der Hüttenwerke läßt sich von dem des Staatsbergbaues nicht leicht scheiden, weil die in jenen verbreiteten Erze u. a. Fossilien meistens nicht verkauft, sondern von den Bergwerken um einen gewissen Preis abgegeben werden, welcher nicht der jedesmalige Marktpreis ist.
- (*c*) In Oesterreich (*N.* für 1849) ist der Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke des Staats nur 479 000 fl. bei einem rohen Ertrage von  $9\frac{2}{3}$  Mill. fl. Dazu kommen mehrere sog. montanistische Fabriken mit 155 000 fl., von denen die Zinnoberfabrik zu Idria allein 142 000 fl. rein abwirft. — Die a. e. r. Hüttenwerke sind 1831—36 mit einem Reinertrage von 38 171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth soll  $1\frac{1}{2}$  Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 M. Wad. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verb. von 1831, Weil. XLIV, S. 366—70. Es wurde 1831 und 1837 beschloffen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenwesens verwendet werden solle. *J. D.* von 1835—37 hatten sie 1 002 046 fl. rohen und 62 490 fl. reinen Ertrag. — Die würt. Berg- und Hüttenwerke brachten im *D.* von 1838—40 einen Reinertrag von 195 033 fl. Der Anschlag für 1842—44 giebt i. *D.* 1 803 000 fl. rohen Ertrag, 268 000 fl. reinen Ertrag und hievon 200 000 fl. Ablieferung an die Staatscasse, indem ein Theil des Ueberschusses zur Vergrößerung des Capitales verwendet wird. Das ganze in diesen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen wird auf  $2\frac{1}{2}$  Mill. fl. geschätzt, Herbergen, S. 114. Am ergiebigsten ist die schöne Eisengießerei zu Wasseralfin-

gen, von der man bei einer Roheinnahme von 556 000 fl. einen abzuleifernden Ueberschuß von 103 000 fl. jährlich erwartete. Ihr Reinertrag war im D. von 1835—37 jährlich 31 Proc. des Vermögensstammes, während die Hammerwerke bei Freudenstadt nur 5½ Pr. abwarfen; s. die Berichte der Finanzcommission in der 2. Kammer von 1839 u. 42 (von Deffner). Für 184½ sind nur 1·561 000 fl. roher und 110 000 fl. reiner Ertrag in Aussicht genommen. — Die 8 badischen Eisenhüttenwerke mit 5 Hochöfen nebst 2 Bergwerken und 3 Thongruben waren für 1848 und 49 jährlich auf 1·120 277 fl. Einnahme und 1·019 042 fl. Ausgabe angeschlagen. Davon gehen ab 1) der durchlaufende Posten von 111 000 fl. für Eisenerze, welche in Einnahme und bei den Hochöfen wieder in Ausgabe gesetzt sind; 2) 217 016 fl. für Massel-, Stabeisen etc., welche ebenso behandelt worden sind, weil man jedes Werk als selbstständig betrachtet und ihm die von anderen Werken empfangenen Verwandlungstoffe als gekauft anrechnet. Werden also die Anstalten als ein einziges Ganzes angesehen, so sinkt die Einnahme aus Verkauf, Verpachtung etc. auf 777 000 fl., die Ausgabe auf 676 700 fl. Der Reinertrag ist 100 000 fl. oder 13 Proc. — Für 1849 wurde aber 1848 wegen des Stockens in vielen Gewerbsunternehmungen und des gesunkenen Preises der Eisenforten der Anschlag nach dem viel beschränkteren Betriebe sehr herabgesetzt, ganze Einnahme 451 700 fl., wovon 41 000 fl. für Eisenerze abgehen. Reinertrag nur 26 000 fl. Der Vermögensstamm war berechnet (Mitte 1840) 758 000 fl. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, 43 500 fl. Werkzeuge und Geräthe, 773 200 fl. Materialvorräthe, 207 400 fl. Geldvorrath und Ausstände nach Abzug der Rückstände, zusammen 1·782 100 fl. Das bedeutendste Werk ist Albrück.

- (d) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, S. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die Porzellanfabrik zu Sevres ist mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

#### IV. W o h n g e b ä u d e.

##### §. 154 a.

Es würde sehr unzweckmäßig sein, öffentliche Gebäude bloß ihres Miethertrages willen zu behalten oder zu erwerben, denn die vermieteten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukosten zu verursachen und die Kammerbeamten können sich zur Erzielung der größten Einnahme nicht so frei bewegen, als Privateigenthümer. Es müssen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienstwohnungen (§. 67.), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieselben nicht künftig

wieder für die fürstliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zusammenhang mit anderen Staatsgebäuden u. dgl. Die Benutzung für die Staatscasse geschieht (*a*) bei den Dienstwohnungen durch einen Abzug von den Geldbefoldungen, entweder nach dem abgeschätzten Miethertrage, mit billiger Rücksicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißsaze (*b*), bei den übrigen Wohnungen durch Vermietzung auß der Hand, nach den an jedem Orte bestehenden mittleren Miethpreisen (*c*).

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.

(*b*) Baden: Die Dienstwohnung wird zu 10 Proc. der Befoldung angeschlagen, doch ist dem Beamten gestattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag seiner Wohnung geringer ist.

(*c*) In einigen Staaten bringen auch die zu den Domänen gehörenden, zum Trinken und Baden benutzten Mineralquellen und die bei denselben errichteten Gebäude eine ansehnliche Einnahme, welche man jedoch größtentheils wieder zu neuen Bauten und Verschönerungen zu verwenden pflegt.

#### V. Verbendes bewegliches Vermögen.

§. 155.

[165.]

Wenige Regierungen besitzen ein so großes bewegliches Vermögen, daß dasselbe weder in den zu den Domänen gehörenden, noch in den auf Regalien beruhenden Gewerben auf Staatsrechnung eine einträgliche Anwendung fände und auf Zinsen ausgeliehen werden könnte (*a*), in den meisten Staaten sind vielmehr noch ansehnliche Schuldzinsen an die Staatsgläubiger zu entrichten (*b*). Ist ein bereits angesammeltes bewegliches Staatsvermögen vorhanden, oder ist dasselbe sogar schon ausgeliehen, so kann der Fortbezug der Zinsen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung unfehlbar sich belohnende und für die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl passende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Ist dieß nicht der Fall, so werden die Capitale am besten im Lande gegen gehörige hypothekarische Sicherheit ausgeliehen, wobei es



dienlich ist, zugleich auf die Unterstützung von productiven Unternehmungen oder von Gefällablösungen Rücksicht zu nehmen (c). Anleihen ins Ausland sind sowohl wegen der geringeren Sicherheit als wegen der Verminderung des inländischen Capitals minder angemessen (d). Auch zur Ausstattung einer gut eingerichteten Zettelbank sind die Summen mit Vortheil zu verwenden (e). Neues Sammeln von Capitalen kann nicht gerathen werden, s. S. 464.

- (a) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abschn. 1. — v. Jakob, I, S. 48. — Der Canton Zürich hat im Durchschnitt von 1816—25 jährlich 65 900 Fr. Zinsen eingenommen; 1826 waren sie 91 117 Fr., für 1827 sind 87 498 Fr. angegeben. Im J. 1834 war die Einnahme von Zinsen ausgeliehener Capitale 182 000 Fr., nebst 102 000 Fr. Zins von noch ausstehenden Kauffchillingen und Ablösungssummen. 1840 wurden die ausstehenden Forderungen auf 5 882 000 Fr. an gegeben, ohne 1 900 000 Fr. Pfrundfond. — Zinseinnahme im Canton Luzern 1846 52 000 Fr., Aargau 1846 267 820 Fr., Waadt 1847 32 000 Fr., Freiburg 1846 A. 63 750 Fr., Solothurn 1846 $\frac{1}{2}$  89 289 Fr., Zug 184 $\frac{1}{2}$  A. 5771 Fr., Appenzell Auß. 184 $\frac{1}{2}$  A. 5992 fl. 2c. In Bern beliefen sich die angelegten Capitale nebst den in die Staatshandlungen verwendeten 1 277 800 Fr. zu Ende 1829 auf 7 710 700 Fr. Davon waren 4 950 600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. 2c., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Curfen zu 7 496 300 Fr. angeschlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337 200 Fr. Im Inlande waren 1839 698 380 Fr. angelegt, meistens zu 4 Proc., mit ungefähr 23 000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Nau, Archiv, IV, 64. 1846 waren noch 466 852 Fr. Zinseinnahme angenommen. Bis zum Jahr 1849 ist das ganze ausgeliehene Vermögen von Bern zugesetzt worden. — In Kurhessen ist 1831 vertragmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürsten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate gleichmäßig getheilt worden. Im A. für 1849 sind 489 640 Rthlr. Zinsen enthalten.
- (b) Auch die mit Schulden belasteten Staaten haben zwar häufig noch ausstehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinsung der Passiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortisationscasse) zugewiesen sind.
- (c) Gr. Moltke, S. 53. — Hieher gehören die Creditcassen in mehreren Ländern, wobei die erforderlichen Geldsummen zum Theile aus den Ablösungen der Domanalgefälle herfließen, s. II, S. 60. (c).
- (d) z. B. St. Petersburg, Bern, s. I, S. 317.
- (e) Smith a. a. D. gegen das Verfahren von Bern.

## 2. Abtheilung.

## Einkünfte aus dinglichen Rechten.

§. 156.

[155.]

Viele europäische Regierungen sind aus früheren Zeiten her noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (a), welche größtentheils ehemals mit Kammergütern in Verbindung standen, aber auch nach der Veräußerung derselben beibehalten wurden. Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie jene (§. 90) und werden von den Domänenämtern mit verwaltet. Die hierher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinsse verschiedener Art sind privatrechtlicher Natur; sie werden vom Staate in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, stehen in gleicher Weise vielen Privatpersonen zu und sind in den verschiedenen Landes-theilen von sehr ungleichem Betrage. Unläugbar hat eine Abgabe, die in einem Theile der Grundrente besteht, für den Berechtigten den Vorzug der Einfachheit und Sicherheit, weil ihr Maaß feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Größe, der unbequemen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer, (II, §. 52.), zugleich ist für die Regierung die sehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr unvortheilhaft (b), bei manchen Gefällen ist zugleich die Erhebung kostspielig. Daher muß man nicht allein die jetzige Erhebungsweise sparsam einrichten, sondern auch die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinsse befördern und die gänzliche Ablösung derselben erleichtern.

(a) Baiern. Nach dem Budget für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5·277 400 fl. rein, die Kosten 40 Proc, Lasten 5,4 Proc. In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen i. J. 1833 u. 34 (R.) i. D.

74 736 fl. ein, der U. für 1849 ist nur noch 20 512 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung, 1 002 841 fl. — Württemberg hat noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem U. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1 475 648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593 712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43 621 fl., bei diesen 12 455 fl. Von dem Reinertrage von 2 013 284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34 502 fl.) größtentheils durch diese Gefälle veranlaßt werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jetzmaligen Fruchtpreisen ab. — Auch mehrere Schweizercantone hatten bisher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im U. für 1846 318 878 Fr. von Zehnten und Lehngesällen, Neuenburg 105 000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 i. D. 198 750 Fr. oder fast  $\frac{1}{4}$  der Einnahme. — Aargau U. 1846 62 250 Fr.

(b) In Baiern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5 211 626 fl., min. 3 894 223 fl. im J. 1825, max. 6 554 775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

### §. 157.

Für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit gelten folgende Regeln:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beobachtet und verhindert und den Anfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt.

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene temporäre Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (a). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trocknes, gesundes und reines Getreide, annehmen (b).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht (c). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen u.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung, werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (d). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen.

Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gewöhnlich auszusprechen, welche Größe dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle (e); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

- (a) Bad. Execut. Ordn. vom 13 Dec. 1827, Verwaltungsblatt der Dom. Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsequirenten angezeigt u.
- (b) Unreine Frucht wird auf Kosten der Ueberbringer gereinigt und das Fehlende denselben abgefordert. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markt gebracht, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, S. 71.
- (c) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom. Verwaltung in Würtemb. S. 121.
- (d) Sie enthalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Mosers Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.
- (e) Baiern: jährlich  $\frac{1}{10}$  des Roggens,  $\frac{1}{40}$  des Habers. Baden: glatte Frucht  $\frac{1}{50}$ , rauhe  $\frac{1}{33}$ , Heu  $\frac{1}{10}$ , Stroh  $\frac{1}{20}$ . Württemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine s. II, S. 138.

### §. 158.

Um die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, zu ersparen, ist es rathsam, statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten zu lassen, wobei die Vorrathsgedäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und mit der Umwandlung der zu dem Domanialeinkommen gehörenden veränderlichen Gefälle in einen Grundzins den berechtigten Privatpersonen voranzugehen, II, S. 57. Hierzu ist die sorgfältige Ausmittlung des vieljährigen Durchschnittsbetrages der Gefälle und die Bestimmung eines Abzuges für die Erhebungskosten erforderlich. Der Grundzins wird entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermassen nach den Jahrespreisen eingerichtet (II, S. 58. 59.), und dessen Abkauf gestattet (a); auch kann die

Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulassen, II, S. 60.

(a) Ueber die Ablösungsvorschriften in Baden und Württemberg s. d. a. Schriften von *Behrer* und *Hoffmann*. Die badischen Domonial-Grundzins und Gilten sind nach dem Ges. v. 5. Dec. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöst worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und unentgeltlichen oder entgeltlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlt. Kündigt der Pflichtige, so bezahlt er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodification) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, *Behrer*, S. 49.

### §. 159.

Unter den Grundgefällen des Staates verdient der *Zehnte* eine besonders sorgfältige Behandlung, weil er in manchen Ländern einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme lieferte. Die gewöhnlichen Arten sind

- 1) Zehnten von Gewächsen, und zwar
  - a) großer oder Getreidezehnte,
  - b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln u.
  - c) Obst- und Weinzehnte,
  - d) Heuzehnte, nicht so häufig als die anderen Arten;
- 2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutschen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe (II, S. 66.), weil er nach einer unveränderlichen (*c*), aber in den verschiedenen Gegenden eines Landes ungleichförmigen Regel erhoben wird und die Berechtigungen bald ein Theil des Kammergutes, bald im Besitze der Kirche oder einzelner Staatsbürger sind, überdies die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehrs bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderst durch eine genaue Zehntbeschreibung dafür zu sorgen, daß der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel gesetzt und gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde, S. 156, 1. Was die Erhebung betrifft, so hat man zwischen folgenden Arten zu wählen:

- 1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder
    - a) auf Rechnung der Domänencaſſe eingezogen (§. 159), oder
    - b) verpachtet (§. 160.);
  - 2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersezt (§. 161.).
- (a) Regena uer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Württemberg f. S. 155 (a). Das Zehntrecht des Staats erstreckt sich über 1·107800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76008 M. Wiesen (9,6 Proc.) und 50700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden schreitet die Ablösung des Z. rasch fort. Von den 1518 Domonial-Z. waren zu Ende 1846 schon 1501 abgelöst für ein Capital von 17·400000 fl., von sämtlichen 5778 Z. im Lande waren noch 1701 unabgelöst.
- (b) In Griechenland ist der Z. eine Grundsteuer.
- (c) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Z. auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 en.

## §. 160.

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig (a), man sucht sie deshalb zu vermeiden und ordnet sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hierbei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

a) Die Weinlese darf nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse muß man freilich den Landwirthen freistellen.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Z. Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute u. unter sich haben, aufgestellt;

c) Diese zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und sorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (b), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (c) u. dgl.

- d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreschen und Kellern muß sorgfältige Aufsicht gehalten und müssen Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten (d).
- (a) Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, am größten. Obnehin muß immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.
- (b) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers ist verboten im bad. Landrecht, Art. 710 cq (ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, B. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Württemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1618, Cap. 3.
- (c) Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Kellern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.
- (d) Ehemals bediente man sich der Kerbhölzer.

### §. 161.

Für die Zehntverpachtung gelten nachstehende Regeln:

1) Aus rein finanziellen Gründen würde sie vortheilhafter nur auf ein einziges Jahr geschlossen (a), doch macht die Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegentheil rathsam.

2) Man nimmt sie im ersten Falle erst im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Besichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abschätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverständige veranstaltet hat.

3) Den Pachtlustigen werden die Bedingungen vorgelegt welche sich beziehen

- a) auf die Einrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist (b),
- b) auf die bei Unfällen zu bewilligenden Nachlässe,
- c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß ist es den Pachtlustigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten befugt sind, solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt zu genehmigen,
- d) Sodann wird die Versteigerung abgehalten.

- (a) Weit in diesem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte stattfindet, Regenauer, S. 23. — In Württemberg ist neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, s. Hoffmann, S. 82. 89.
- (b) Baden: Am 1. Sept. wird den Pächtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinses die Regierung in natura bedarf. Der Rest wird nach dem Mittelpreise der 4 nächsten Wintermonate in Geld angesetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorde. B. v. 21. Mai 1822.

## §. 162.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesamtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder sonst von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel ist als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden. Man kann dasselbe auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Maßgabe einer Durchschnittsberechnung (a). Man muß zu diesem Behufe ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde legen. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.

- (a) In Württemberg meistens sogar auf 27 Jahre. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Kellern schon verkauft. Herzogen, S. 77.

## §. 163.

Die in dem Wesen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie die Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunst im Landbau und die Einsicht der Landwirthe einen gewissen Grad erreicht haben, eine Abschaffung dieser Abgabe wünschenswerth, II, S. 66—68. Während die berechtigten Privatpersonen nicht zum Aufgeben des Z. gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Erfaß



für den bisherigen Reinertrag desselben dargeboten wird, könnte der Staat bei den Domänen=Z. sich mit einer unvollständigen Entschädigung begnügen, um jene wohlthätige Maßregel zu erleichtern. Aber wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein solches Opfer rechtfertigen könnte, so ist doch dieses Verfahren erheblichen Bedenken ausgesetzt. Es fielen nämlich dann leicht eine unverdiente Gehässigkeit auf die übrigen Zehntherrn, die einen solchen Verlust nicht erleiden können, weil sie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Ersatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben (II, S. 61), auch ist es unbillig, wenn der eine Theil der Zehntpflichtigen sich von der Zehntlast leichter befreien kann als der andere. Soll zur Beseitigung des Zehnten ein Beitrag von der Gesamtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscasse, geleistet werden, so ist es gerecht, ihn gleichmäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablösungsbetrages zuschießen solle (a), läßt sich nicht mit zureichendem Grunde aus der ursprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (b), weil diese keineswegs allgemein anzunehmen ist (c) und sich jedenfalls seit Jahrhunderten verloren hat. Der Z. enthält keine Ungerechtigkeit in sich, denn die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkaufte, auch wird die Abschaffung des Z. nicht durch jenes Mittel bedingt (d), doch gibt dasselbe eine Erleichterung und Beschleunigung und es lassen sich Gründe der Volkswirtschaftspflege (II, S. 61. Nr. 5.), und der Staatsflugheit dafür angeben (e). Die Umwandlung und Ablösung der Privatzehnten gelangt da, wo ein solcher Staatszuschuß gegeben wird, unter die Aufsicht der Finanzbehörden, weil diese zu prüfen haben, ob die Abkaufssumme dem Gesetze gemäß ausgemittelt worden sei (f).

- (a) Der Staatsbeitrag kann in doppelter Weise angelegt werden, 1) als eine Quote des Ablösungscapitals, z. B.  $\frac{1}{2}$  desselben, 2) als der Mehrbetrag dessen, was der Zehntherr zu fordern hat, über die schuldige Leistung des Zehntpflichtigen, z. B. das 20 u. 18fache.
- (b) Nach von Rotteck sollten die Staatszehnten unentgeltlich aufgehoben, Privatzehntherrn mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Arctin und v. Rottecks Staatsr. d. constit.

- Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänenkasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiel; der Staat schöffe bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuß der Staatskasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon  $\frac{2}{3}$  zahle.
- (c) II, S. 66 und die dort (a) angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung etc. S. 49, ferner vergl. Möser, Patriot. Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, Histor. Entwickl. der deutschen Steuerfassung. S. 38. — Rittermaier, Grundf. des deutschen Priv. R. S. 181.
- (d) Einen Beweis liefert namentlich das Großh. Hessen, Gesetz v. 15. Aug. 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigentums etc. 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Goldmann, S. 65. Die fiscalischen Z. waren schon bis zum 1. Jan. 1831 in 320 von 604 Bemerkungen ganz, in anderen vorläufig theilweise umgewandelt worden. Auch in Nassau hat die Zehntablösung einen guten Fortgang, und zwar durch freie Vereinbarung der Beteiligten. In Sachsen, Hannover und Weimar (Ges. v. 18. Mai 1848) findet ebenfalls Umwandlung oder Ablösung ohne Staatsbeitrag statt.
- (e) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit dem Mittelalter durch die Besteuerung. — In Baden ist, nach den in (a) erzählten Vorgängen, im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der sehr beträchtliche Staatszuschuß von  $\frac{1}{5}$  der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinst wird. Am 1. Jan. 1849 waren nur noch 5 Domonialzehntrechte nicht abgelöst. Die hieraus entspringende Vermehrung der Staatsschuld wird zu 9.900 000 fl. berechnet (s. Bericht des ständischen Ausschusses vom 8 Dec. 1840 von Speyerer). Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entsteht, mindert sich darum, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitragen, also ungefähr  $\frac{2}{5}$  der Ausgaben tragen, beiläufig von 20 auf 12 Procent des Capitals. Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgabe am wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255 — Aufsätze von Loß und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Z. Ablösung im Gr. Baden, Kartér. 1838. — Die Regierung von Bern hat in den letzten Jahren das ganze Zehntablösungscapital an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten!
- (f) In Baden ist zur Leitung des Ablösungsgeschäftes eine eigene Zehntsection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

## §. 163.

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beseitigung der Zehntpflicht geschehen können, sind

1) die Umwandlung des  $\text{Z}$ . in eine dem Reinertrag desselben entsprechende Rente (Zehntfixirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuschlagende Verfahren ist II, S. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des  $\text{Z}$ . in der zur Ausmittlung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Zehntscheunen und Keltergebäude verkauft werden können (a). Bleibt die an die Stelle des  $\text{Z}$ . tretende Rente einstweilen stehen, so ist es rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht bloß unter dem Einflusse der Veränderungen in den Preisen der edlen Metalle steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird (b). Eine in Getreide angesetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreise zu entrichtende Rente (c) vermeidet zwar diesen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen sehr beschwerlich, und dieses Uebel kann nur auf eine umständliche Weise durch Nachlässe gehoben werden (d). Zwischen beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil derselben nach dem Marktpreise des Jahrs, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchschnittspreise bezahlen läßt, II, S. 59. Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so reicht die Ausmittlung in einem Geldebetrage hin.

2) Der Abkauf durch eine Geldsumme. Da diese durch den Besitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, so ist sie nicht so leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es ist daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, so daß diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablösungscapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche diese Lasten künftig zu übernehmen haben (e). Die Ablösung geschieht am leichtesten, wenn den Zehntpflichti-

gen das Ablöscungscapital vorgeschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente gestattet wird (f).

- (a) Im Gr. Hessen sollen nach §. 4 des ang. Gesetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der Sachverständigen allmählig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1833. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des lastfreien Landes; nur müßte hierbei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage u. genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von aratrischen Z. auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem umständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom. K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.
- (b) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weshalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.
- (c) Angef. Gr. Hess. B. §. 12. — Baiern. B. über die Umwandlung der Zehnten u. des Staates vom 8. Febr. 1825, §. 4. — Regenaue, a. a. S. 55. — In Baiern waren von den 8503 Gemarkungen, in denen der Staat Z. hat, zu Ende 1841 in 7984, Ende 1845 in 8112 die Z. vollständig umgewandelt („fixirt“).
- (d) Regenaue, S. 69. — Baiern. B. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Krönke (Ueber Aufhebung u. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttoertrages gestellt!
- (e) S. II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung. Adresse beider Kammern in diesem Beztreff, veranlaßt durch die Motion von Vogelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in d. 1. K. Beil. 180 (von Rau), Verordn. v. 35. März 1841.
- (f) S. II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldenentilgungscasse leihet den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital gegen einen Zins und Tilgungsbetrag. Sie hatte am letzten Juni 1846 2-532 597 fl. Capital bei denselben ausstehen; manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{12}$  u. des Capitals anheischig. S. Ausschußbericht v. 8. Dec. 1840 (von Rau) in d. Verhandl. d. 2. K. v. 1841, I, 58.

### §. 165.

Die zu den Kammergütern gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benützt.

Die Nachtheile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weiderechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, S. 72 ff.) werden sehr gemindert, wenn die weidspflichtige Gemeinde selbst als Pächterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmäßig, solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen, zugleich aber die dauernde Umwandlung in feste Grundzinsse, nach dem bisherigen Durchschnittsertrage, zu begünstigen (a).

(a) Großh. Hess. Ges. zur Umwandlung der fiscal. Schaafweidrechte vom 21. Mai 1817, Goldmann, S. 82. 222. — Ueber die Domänial-Weidrechte in Baden s. Wehrer, S. 34.